



Stuttgart, 23. Februar 2022

Ab sofort Warnstufe statt Alarmstufe I – 3G- statt 2G-Regel in geschlossenen Räumen!

Sehr geehrte Vereinsvertreter und Verbands-Mitarbeiter,

mit Beschluss vom 22. Februar 2022 hat die Landesregierung Baden-Württemberg die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-Verordnung) im Zuge der Lockerungsmaßnahmen erneut geändert. Die Änderungen treten bereits am heutigen 23. Februar 2022 in Kraft.



Innerhalb des Stufensystems werden dabei die Regelungen der Warnstufe eingeführt. Diese war ursprünglich bestimmt für die Situation ab einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 4,0 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten belegten Intensivbetten (AIB).

Für den Tischtennissport (geschlossene Halleninnenräume) sind in der jetzt geltenden Warnstufe folgende Regelungen relevant (diese werden noch im Laufe der Woche für den Sportbetrieb in der Corona-Landesverordnung Sport präzisiert):

* Angepasste Regelungen für Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie Museen, Galerien, Bibliotheken, Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, **Indoor-Spielplätze**, **Fitnessstudios** etc. sowie touristische Verkehre:

--> Warnstufe: Es gilt die **3G-Regel** (bisher galt in der Alarmstufe I die 2G-Regel).

* Angepasste Regelungen für Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste, Stadtführungen und Informations-, Betriebs-, Vereins- sowie **Sportveranstaltungen** und Kongresse:

--> Warnstufe: In geschlossenen Räumen maximal 60 Prozent Auslastung, aber nicht mehr als 6.000 Besucher*innen/Zuschauer*innen. Es gilt die **3G-Regel**.

Geschäftsstelle: Tischtennis Baden-Württemberg e. V.
SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart
Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | www.ttbw.de | info@ttbw.de

* Erinnerung: Was bedeutet die **3G-Regel**? Getestet, genesen **oder** geimpft.

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest oder einen maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test vorweisen. Ein Genesenen-Nachweis darf höchstens 90 Tage alt sein. In der **Warnstufe** müssen Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, einen negativen Antigen-Schnelltests vorweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schüler bis 17 Jahre.

Achtung: In Schulferien (z. B. jetzt in den Faschingsferien) müssten nicht immunisierte Schüler ebenfalls einen tagesaktuellen Test-Nachweis vorlegen!

* Weiterhin gilt generell in geschlossenen Räumen die **Maskenpflicht**. Personen ab 18 Jahren müssen weiterhin eine FFP2- oder vergleichbare Maske tragen.

Betreiber*innen/Veranstalter*innen/Dienstleister*innen müssen weiterhin in allen Stufen ein **Hygienekonzept** erstellen. Wir fügen für alle Vereine noch den wichtigen Hinweis an, dass die Zutrittsregelungen zur Halle grundsätzlich mit den Verantwortlichen der örtlichen Kommune abzustimmen sind!

Quelle: Homepage Land Baden-Württemberg unter

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Überblick aller Corona-Regeln Baden-Württemberg:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf
https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf

für das Präsidium: Thomas Walter, Geschäftsführer TTBW